

Am 21.4.2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Corporate-Social-Responsibility-(CSR-)Richtlinie in Gestalt der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgelegt (vgl. dazu BB 2021, 1001 f.). Die geplanten Änderungen, so die PM von PwC desselben Tages, sollen für mehr Transparenz über nachhaltige Aspekte sorgen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung rücke damit auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung, im Ergebnis werde die Zweiklassengesellschaft zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen beendet. „Mit den heute veröffentlichten Änderungen schlägt die EU ein neues Kapitel in der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf: Sie hat einen klaren Fahrplan zur Integration von nichtfinanziellen Informationen in die Berichterstattung vorgelegt. Dieser Plan sieht eindeutige Verantwortlichkeiten für die Erstellung, Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor“, meinte *Hendrik Fink*, Leiter Sustainability Services bei PwC Deutschland. Bereits seit 2017 seien große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen in der EU dazu verpflichtet, über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten. Bislang habe diese Berichterstattung jedoch Mängel aufgewiesen: Die Informationen seien wenig relevant, häufig nicht verlässlich und in den seltensten Fällen vergleichbar – so die Kritik von Investoren und anderen Stakeholdern – und damit nicht geeignet, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken bei Investitionen zu berücksichtigen. Dies könne die Stabilität des Finanzsystems gefährden. Nicht zuletzt seien zu wenige Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen. Zusätzlich solle eine Angleichung mit den aktuell parallel laufenden Regulierungen bezüglich des EU Action Plan on Sustainable Finance/EU Green Deal erfolgen, um beispielsweise die Anforderungen an Taxonomie-Angaben zu harmonisieren. – Eher kritisch sehen die Mitglieder des Verbands der Investment Professionals (DVFA) in der Monatsumfrage der Vereinigung den Verordnungsentwurf: Sie stünden dem Mehraufwand an Bürokratie reserviert gegenüber und plädierten in ihren Kommentaren deutlich für mehr Markt, heißt es in einer PM des DVFA vom 11.5.2021. – In dieser Ausgabe fassen *Müller/Scheid/Baumüller* die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschläge der CSRD zusammen und würdigen sie kritisch.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFRAG: Feldtest zum IASB-Entwurf ED/2021/3 „Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilotansatz“

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 21.5.2021 zur Teilnahme an einem Feldtest zum IASB-Entwurf ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach“ aufgerufen. Die EFRAG wird in Kooperation mit dem International Accounting Standards Board (IASB) einen Feldtest zu den Vorschlägen des IASB-Entwurfs ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach“ durchführen. Der IASB hatte Ende März 2021 den Entwurf ED/2021/3 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Ziel des Feldtests ist es, mögliche Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten der vorgeschlagenen Angaben in IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ und IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ zu identifizieren und festzustellen, ob zusätzliche Anwendungsleitlinien erforderlich sind. Weiterhin soll der für die Implementierung erforderliche Aufwand abgeschätzt werden. Interessierte Unternehmen können ihr Interesse an einer Teilnahme formlos per E-Mail unter [disclosureinitiative-pilot@efrag.org](mailto:disclosureinitiative-pilot@efrag.org) bekunden. Im Rahmen des Feldtests ist Folgendes vorgesehen:

- die Erstellung von Test-Angaben zu IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ und/oder IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ unter Anwendung der Vorschläge im IASB-Entwurf;
- die Beantwortung eines Fragebogens zu den Test-Angaben, inkl. der Anwendung bestimmter Aspekte der IASB-Vorschläge und

– ein Gespräch/Meeting, um sich über die Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschläge im IASB-Entwurf sowie zu praktischen Probleme bei der Erstellung der Test-Angaben und mögliche Lösungsansätzen auszutauschen.

Die Teilnehmer können wählen, ob sie die Vorschläge für IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ und/oder IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ anwenden möchten. Unternehmen aller Branchen (einschließlich KMU) sind dazu eingeladen, am Feldtest teilzunehmen, insbes. solche mit bedeutenden Leistungen an Arbeitnehmer oder Posten, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, einschließlich Immobilienunternehmen und sowie Banken und Versicherer. Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens Ende Juni 2021 erbeten. Es ist beabsichtigt, den Feldtest bis Ende August 2021 abzuschließen. Die EFRAG weist darauf hin, dass individuelle Zeitpläne – entsprechender der individuellen Verfügbarkeiten – zur Durchführung des Feldtests vereinbart werden können. Nach Abschluss des Feldtests wird die EFRAG ein Feedback-Statement zu den Feldtests erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen. Alle Informationen, die über die Ergebnisse der Feldtests veröffentlicht werden, werden keinen Rückschluss auf einzelne Teilnehmer erlauben. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### EFRAG: Stellungnahmeentwurf zur Agendakonsultation des IASB

-tb- Die EFRAG hat einen Stellungnahmeentwurf zur Agendakonsultation des IASB veröffentlicht. Darin hatte der IASB am 30.3.2021 um öffentliche Stellungnahmen zu seiner strategischen Ausrichtung und der Gesamtbalance seines Arbeitsprogramms gebeten. Die EFRAG kommt nun zu

dem Schluss, dass der IASB v. a. die Beendigung aktueller Projekte und die geplanten Überprüfungen wichtiger Standards nach deren Einführung fokussieren sollte. Der Stellungnahmeentwurf ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.9.2021 erbeten.

### DRSC: Kernbotschaften des Verwaltungsrats zur CSRD an die Europäische Kommission übermittelt

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 19.5.2021 die englische Sprachfassung der Kernbotschaften seines Verwaltungsrats zum Legislativ-Vorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Kommission übermittelt. Die Kommission hatte wenige Tage nach der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags eine (formlose) Konsultation gestartet, um die Ansichten verschiedener Stakeholder zu gewinnen. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Jahresbericht 2020

Der Jahresbericht 2020 des DRSC ist unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.

### DRSC: Ergebnisse und Mitschnitte der FA-Sitzungen

Der Ergebnisbericht der Fachausschuss-(FA-)Sitzungen vom 29./30.4.2020 (20. Sitzung Gemeinsamer FA, 101. Sitzung IFRS-FA und 53. Sitzung HGB-FA) sowie weitere Informationen zu den Sitzungen sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar. Der Mitschnitt des Tagesordnungspunkts der 21. Sitzung des Gemeinsamen FA vom 7.5.2021 sowie die Mitschnitte der Tagesordnungspunkte der 102. Sitzung des IFRS-FA vom 21.5.2021 sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.